

**Protokoll am Donnerstag, den 20.03.2025**  
**Arbeitsgruppe Arbeitsrecht – Nr. 01/2025**

Protokoll: Thorsten Heim

Top 1	<b>Teilnehmer:innen und Vorstellungsrunde:</b> Bettina Schwarz, Jessica Rickert, CEG, DiAG MAV B Katharina Rahn, KiTa Sankt Elisabeth Frammersbach Nina Kornberger, KiTa Hettstadt Kirsten Werner, KiTa Hettstadt Steffi Becker, CEG Haus Maria Regina Kristin Kaiser, Lebenshilfe Schmerlenbach Volker, Lebenshilfe Schmerlenbach Sebastian Zgraja, DiAG MAV B, Caritas Sabine Werner, DiAG MAV B, DiCV ab 10:30 Christioph Völler, DRW Rainer Schlembach, DRW
Top 2	Homepage und Interner Bereich – Protokolle, Arbeitshilfen <a href="#">Home - Geschäftsstelle der DiAG MAV B</a> U1AmqZfrAmqY6VdH9 heim@diag-mav-wuerzburg.de
Top 3	<b>Fragen und Mitgebrachte Themen</b>
Top 4	<b>Tarifrunde 2025</b> Dienstgeberseite weit die Forderungen der MA-Seite angesichts der derzeitigen Lage zurück. Die Forderungen die sich an die aktuelle Tarifrunde des öffentlichen Dienst anlehnen und eine Erhöhung der Gehälter um 8% mindestens jedoch 350,00 Euro pro Monat, 3 Zusätzliche freie Tage sowie verbesserte Zuschläge anstreben, seien unter den derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unrealistisch und unausgewogen. <b>Bereits jetzt bestünden in vielen Einrichtungen und Diensten Schwierigkeiten, Leitungspositionen wie Wohnbereichs-, Gruppen- oder Pflegedienstleitungen zu</b>

	<b>besetzen. Die Attraktivität solcher Positionen werde durch die geringe Differenzierung der Entgelttabelle beeinträchtigt.</b>
Top 5	Recht Informiert - <a href="#">2024-12-19-akmas-recht-informiert-2024-05.pdf</a>  <a href="#">2024-10-25-praesentation-rechtsprechungsuebersicht (1).pdf</a>
	Ersatzruhetage für auf Werktage fallende Feiertage <a href="#">BAG: Ersatzruhetage für auf Werktage fallende Feiertage - Website</a>
TOP 6	<a href="#">Aktuelles aus der Rechtsprechung - Website</a> Dienstgeberseite  <a href="#">BAG: Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten bei tarifvertraglichen Überstundenzuschlägen - Website</a>  <a href="#">Bundessozialgericht - Pressemitteilungen - Wegeunfall beim Abholen von Arbeitsschlüsseln nach privatem Wochenendausflug möglich</a>  <a href="#">2025-01-24-urteil-anonym.pdf</a>  <a href="#">2025-01-31-pressemitteilung-entgeldabrechnungen.pdf</a>
Top 7	MAVO-Novellierung - Zwischenbericht -Deutliche Unterstützung zur Bildung von Mitarbeitervertretungen - Mitarbeitende in leitender Stellung als Vertretung für den Dienstgeber - Größe kleinerer MAVen 11 – 15 Wahlberechtigt MAV aus 2 Mitgliedern -Wegfall von Beschränkungen des aktiven Wahlrechts -Einrichtungsinterne Ausschreibung -Ergänzung des Informationsrechts Fristverlängerung bei Einbeziehung der MAV  -
Top 8	<b>Müssen Kita-Leitungen katholisch sein?</b> <b>Vergleich Bistums-Koda und Erzdiözese Freiburg</b> Grundordnung Art. 6 Abs. 4 „Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen „repräsentieren“ verlangt, dass sie katholisch sein müssen. Sie haben eine besondere Verantwortung für die katholische Identität der Einrichtung und müssen daher katholisch sein. Vergleich: Die Diözese verzichtet in der Stellenausschreibung auf die Verpflichtung katholisch zu sein. Vor der Ausschreibung wird jeder Einzelfall geprüft. Erst wenn alle drei Eigenschaften (Trias: prägen, mitverantworten, repräsentieren) gemeinsam vorliegen, muss die Stelle mit dieser Anforderung ausgeschrieben werden. Im Ergebnis bedeutet der Vergleich, dass sie Kita-Leitungen ein hohes Maß an Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung und deren Profil mitbringen müssen, da sie dieses Profil nach außen repräsentieren

	<p>und mitverantworten – Für das Tätigkeitsmerkmal <b>Prägung fehlt es allerdings an einem Tätigkeitsmerkmal in der Dienstordnung, an Einflussmöglichkeit vor Ort und auch regelmäßig an einer Qualifikation.</b></p>
Top 9	<p><b>Kein Mitbestimmungsrecht bei Handyverbot am Arbeitsplatz</b>  <b>Das BAG lehnt das Mitbestimmungsrecht ab</b>  Das BAG wies die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats nunmehr zurück (<a href="#">1 ABR 24/22</a>): Diesem stehe kein Mitbestimmungsrecht in Fragen der privaten Handynutzung am Arbeitsplatz zu. Die Weisung betreffe das Arbeitsverhalten der Beschäftigten, dessen Regelung zum Schutze der Funktionsfähigkeit des Betriebes allein in den Händen des Arbeitgebers liege.</p>
Top 10	<p><b>Einladungspflicht von Bewerber:innen mit Schwerbehinderung</b>  <a href="#">§ 165 SGB IX - Einzelnorm</a>  Caritas gilt nicht als öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber  <b>Nach Einschätzung des BAG gelten Kirchen auch nicht als öffentlich-rechtliche Arbeitgeber im Sinne von § 165 SGB IX Urteil BAG, 25.01.2024 – 8 AZR 318/22</b>  <b>Die Kirchen können (und sollten) aber ihrerseits die Einladungspflicht beachten.</b>  <a href="#">8 AZR 318/22 - Das Bundesarbeitsgericht</a></p>
	<p><b>Vollzeitbeschäftigte erhalten keinen Freizeitausgleich bei MAV-Schulungen</b>  <b>KAGH, Urteil vom 17.5.2024 – M 08/2023</b>  <a href="#">KAGH: Nur Arbeitsbefreiung für die Teilnahme an einer MAV-Schulung – kein Freizeitausgleich - Website</a></p> <p>a) § 16 Abs. 1 MAVO gewährt für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen lediglich eine Arbeitsbefreiung, nicht aber einen Freizeitausgleich. Auch Reisezeiten sind nur zu vergüten, soweit sie innerhalb der Normalarbeitszeit liegen.</p> <p>b) Es stellt keine ungerechtfertigte Benachteiligung des MAV-Mitglieds dar, wenn die An- und Abreisezeit zu erforderlichen Schulungen nach § 16 MAVO im Einzelfall nicht – wie Dienstreisezeiten zu beruflichen Zwecken – als Arbeitszeit behandelt wird. Der kirchliche Gesetzgeber darf – ebenso wie der staatliche – Differenzierungen mit Rücksicht auf das Ehrenamtsprinzip vornehmen. Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof hat bereits mit Urteil vom 25.04.2008 (M 02/2008) entschieden, dass § 16 Absatz 1 MAVO-Mitgliedern der MAV für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt, nicht aber Freizeitausgleich für die Dauer der Schulungsveranstaltungen und den dazugehörenden Reisezeiten, die ganz oder teilweise außerhalb der Arbeitszeit liegen. Es bestehe keine Regelungslücke, die durch eine Analogie zu § 15 Absatz 4 MAVO zu schließen wäre. Soweit eine unterschiedliche Regelung bestehe, sei es Sache des Kirchlichen Gesetzgebers, nicht aber Aufgabe der Rechtsprechung der kirchlichen Arbeitsgerichte, anderweitige Lösungen zu finden. Daran hat sich im Grundsatz nichts geändert. § 16 MAVO gewährt – für vollzeitbeschäftigte MAV-Mitglieder – lediglich eine Arbeitsbefreiung, nicht aber einen Freizeitausgleich. Bei der Teilnahme an Schulungsveranstaltungen außerhalb der</p>

individuellen Arbeitszeit gibt es keine § 15 Absatz 4 MAVO entsprechende Regelung. Nehmen teilzeitbeschäftigte Mitglieder der MAV an ganztägigen Schulungen oder vollzeitbeschäftigte Mitglieder an Schulungen an arbeitsfreien Tagen teil, erbringen sie ein besonderes Freizeitorfer (vgl. Freiburger Kommentar/Joussen, § 16 Rdnr. 92). Die erhebliche Benachteiligung für teilzeitbeschäftigte MAV-Mitglieder, die der Kirchliche Arbeitsgerichtshof seinerzeit angesprochen hatte, hat der kirchliche Gesetzgeber im Anschluss an die staatliche Regelung in § 37 Absatz 6 BetrVG durch die Einfügung des Satzes 3 in § 16 Absatz 1 MAVO im Jahr 2010 beseitigt. Danach haben teilzeitbeschäftigte Mitglieder der MAV einen Anspruch auf Freizeitausgleich, wenn sie an erforderlichen Schulungsveranstaltungen teilnehmen, die außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit liegen. Allerdings ist der Umfang des Anspruchs pro Schultag begrenzt auf die Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitglieds der MAV. Darin kommt gleichzeitig – wie in der staatlichen Regelung – zum Ausdruck, dass eine Arbeitsbefreiung maximal für die Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers möglich.

[2024-11-27-rechtsprechung-kagh-mav-schulungen-reisezeiten \(1\).pdf](#)

**Fazit:**

--	--